



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Zwischenbericht zur Verwaltungsstrukturreform des Landes**

Antrag der Abgeordneten des SSW – Drs. 16/214

**Federführend ist das Innenministerium**

## **Vorbemerkung**

Mit der Verabschiedung der „Leitlinien zur künftigen kommunalen Struktur“ (Anlage 1) Ende Juni durch das Kabinett und den Start einer umfassenden Aufgabenanalyse und –kritik in der Landesverwaltung hat der aktive Prozess der Verwaltungsstrukturreform begonnen. Entsprechend dem Zeitplan der Landesregierung läuft damit zunächst eine Phase, die durch Gespräche mit allen Beteiligten, die Erarbeitung von Grundlagen und die Sammlung wichtiger Erkenntnisse geprägt ist. Sie ist nicht nur unerlässlich zur Entscheidungsfindung, sondern auch fester Bestandteil des Zeitplanes der Landesregierung. Er sieht ausdrücklich vor, den beteiligten Verbänden, Ämtern und Kommunen im Vorfeld der Entwicklung von Konzepten zu Reformschritten ausreichend Möglichkeiten zu eröffnen, in einem breiten Dialog mit der Landesregierung ihre Vorstellungen darzulegen und in den Reformprozess einzubringen.

Eine Reihe grundlegender Fragen hat der Innenminister mit der Vorlage seines 55 Punkte umfassenden Kataloges am 13. Oktober beantwortet.

Erst nach Abschluss der Aufgabenanalyse und -kritik Ende 2005 wird mit der Vorlage des Innenministers zur Errichtung der Kommunalen Verwaltungsregionen eine erste konkrete inhaltliche Festlegung erfolgen. Ein Zwischenbericht zum gegenwärtigen Zeitpunkt muss sich daher – auch mit Rücksicht auf die allen Beteiligten zugesicherte Frist bis zur Entscheidungsfindung – im Wesentlichen auf die Darstellung der Zielsetzungen und Zeiträume für den Prozess der kommunalen Verwaltungsstruktur beschränken.

## **Professionalisierung**

Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass sich die bisherigen Strukturen der Landes- und Kommunalverwaltung in der Vergangenheit durchaus bewährt haben. Die ständig steigenden Anforderungen an eine moderne Verwaltung und die insbesondere durch die Instrumente des e-Government neu eröffneten Möglichkeiten der Gestaltung von Verwaltungsprozessen erlauben jedoch keinen Stillstand. Vielmehr gilt es, die Landes- und Kommunalverwaltung zu modernisieren, d.h. noch wirtschaftlicher, kostengünstiger, leistungsstärker und bürgernäher zu machen, die Verwaltungskosten nachhaltig zu senken und die Verwaltung besser auf die Zusammenar-

beit mit der EU auszurichten.

Das soll unter anderem durch eine konsequente Umsetzung der schon in der Vergangenheit geltenden Organisationsgrundsätze geschehen: Zum einen sollen oberste Landesbehörden weitestgehend von der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben befreit werden. Zum anderen sollen Vollzugsaufgaben möglichst auf die kommunale Ebene übertragen werden (vgl. § 26 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz); das wiederum erfordert eine Anpassung der kommunalen Strukturen an neue Herausforderungen.

### **Aufgabenverlagerung**

Die „Leitlinien zur künftigen kommunalen Struktur“ (Anlage 1) der Landesregierung zur Bildung der Dienstleistungszentren sehen vor, dass vorrangig die Aufgaben von Landesbehörden, insbesondere der staatlichen Umweltämter, der Ämter für ländliche Räume, der Katasterämter, des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie des Landesamtes für Natur und Umwelt, soweit es Vollzugsaufgaben wahrnimmt, ins Blickfeld genommen werden. Einzubeziehen sind zusätzlich die mit den übertragenen Landesaufgaben in Zusammenhang stehenden Kreisaufgaben.

Für die Entscheidung, welche Aufgaben auf die Kommunalen Verwaltungsregionen übertragen werden können, beginnt die Verwaltungsstrukturreform mit einer grundlegenden Aufgabenanalyse und -kritik in der Landesverwaltung. Sie wird Ende 2005 abgeschlossen sein. Von ihrem Ergebnis sowie von den Gesprächen des Innenministers mit den Kreisen und kreisfreien Städten ist nicht nur abhängig, welche Aufgaben im Einzelnen vom Land bzw. von den Kreisen und kreisfreien Städten auf die Kommunalen Verwaltungsregionen übertragen werden.

Auch über die Qualität der über die Kommunalen Verwaltungsregionen auszuübenden Aufsicht kann ebenso wie über die organisatorische Ausgestaltung im Übrigen sinnvoller Weise eine Entscheidung erst getroffen werden, wenn fest steht, in welchem Umfang welche Aufgaben konkret von den Kommunalen Verwaltungsregionen wahrgenommen werden sollen. Das zu ermitteln, ist Aufgabe der sich aus den Staatssekretären der betroffenen Ressorts und den Geschäftsführern der kommunalen

len Landesverbände sowie einem Vertreter des Landesrechnungshofes zusammensetzenden Projektgruppe „Verwaltungsstruktur und Funktionalreform“. Mit abstrakten Vorfestlegungen ohne genaue Kenntnis der Aufgabenstruktur der Kommunalen Verwaltungsregionen würde „das Pferd von hinten aufgezäumt“: Es hat sich nicht die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung nach Organisationsvorgaben zu richten, vielmehr muss die Organisation einer bestmöglichen Aufgabenerfüllung dienen.

Grundsätzlich angestrebt wird eine weitgehende Kommunalisierung der Aufgaben in dem Sinne, dass die Kommunalen Verwaltungsregionen die übertragenen Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten, d.h. weitgehend unabhängig von staatlichen Vorgaben in eigener Verantwortung erledigen. Die Kommunalen Verwaltungsregionen werden in diesem Bereich ausschließlich der Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Im Übrigen wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und inwieweit in diesem Bereich gesetzliche Standards zur Sicherstellung einer einheitlichen Aufgabenerledigung erforderlich sein werden.

Soweit allerdings in einzelnen Bereichen eine engere staatliche Anbindung sachlich geboten ist, wird eine Übertragung der betreffenden Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung erforderlich sein. Die Einheitlichkeit der Aufgabenerledigung wird in diesen Fällen im Wege der Fachaufsicht sichergestellt werden. Sie wird, wie bisher auch, bei der jeweiligen fachlich zuständigen obersten Landesbehörde liegen. Vorstellbar ist insofern, dass differenzierte, auf die einzelnen Aufgaben abgestimmte Regelungen zur Ausgestaltung der Aufsicht getroffen werden.

Bezüglich der Frage nach dem Personal wird auf die allgemeinen Ausführungen (Vorbemerkung) zu diesem Zwischenbericht verwiesen.

Ziel der Landesregierung ist es, im 1. Quartal 2006 einen Vorschlag zur rechtlichen Ausgestaltung der Bildung der Kommunalen Verwaltungsregionen vorzulegen.

### **Zukunft der Kreise und kreisfreien Städte**

Mit der Reform der kommunalen Verwaltungsstruktur sowie der Einrichtung der Kommunalen Verwaltungsregionen will die Landesregierung leistungsstarke Verwal-

tungen für die Zukunft schaffen. Den Kreisen und kreisfreien Städten werden auch nach dem Prozess der Aufgabenübertragung und einer innerkommunalen Verwaltungsreform umfassende Aufgaben und Handlungsfelder für eine eigene Verwaltungstätigkeit verbleiben. Dazu wird gegenwärtig eine umfassende Aufgabenanalyse/-kritik in der Landesverwaltung durchgeführt. Dabei sind die Ressorts aufgefordert, ihre Aufgaben u.a. auf Möglichkeiten zum Verzicht oder der Übertragung an Dritte zu überprüfen. Vom Ergebnis dieses bis Ende 2005 laufenden Projektes sind Entscheidungen über den Umfang möglicher Aufgabenverlagerungen an die Kreise und kreisfreien Städte abhängig. Eine Kreisgebietsreform strebt die Landesregierung ausdrücklich nicht an.

Das gilt auch im Hinblick auf die kreisfreien Städte Flensburg und Neumünster. Zudem liegen der Landesregierung bislang weder Erkenntnisse über eine Diskussion dieses Themas in Flensburg noch eine offizielle Positionierung aus Neumünster zu dieser Frage vor.

### **Wirtschaftlichkeit**

Mit den wirtschaftlichen Auswirkungen einzelner Verwaltungskooperationen im kreisangehörigen Bereich beschäftigte sich der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein in seinem Bericht „Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich“ vom November 2003. Nach dem Vergleich beispielhafter, zum damaligen Zeitpunkt bereits erfolgter Verwaltungszusammenlegungen/-kooperationen kam er zu dem Ergebnis, dass sich deutliche Synergieeffekte erzielen ließen. So könnten durch die Verschmelzung zweier kleinerer Verwaltungen zu einer leistungsfähigen Verwaltung mit einer Zuständigkeit für mindestens 9.000 Einwohnerinnen und Einwohner jährliche Einsparpotenziale bei den Personalkosten von mindestens 200.000 € erzielt werden. Darüber hinaus könnten auch größere Verwaltungseinheiten, die deutlich über die in den Leitlinien empfohlene Mindestgröße von 8.000 bis 9.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hinausgehen, durch die Zusammenarbeit in geeigneten Aufgabefeldern nennenswerte Einsparpotenziale erzielen.

Ebenso wie für die Übertragung von Aufgaben auf die Kommunalen Verwaltungsregionen gilt auch im kreisangehörigen Bereich, dass eine Zustimmung durch das Innenministerium eine wirtschaftliche Lösung voraussetzt. Die erzielten Einsparungen

kommen dabei in vollem Umfange den Ämtern/amtsfreien Gemeinden zugute. Für die Effizienzgewinne durch die Übertragung von Aufgaben auf die Kommunalen Verwaltungsregionen gilt, dass sowohl die Kreise und kreisfreien Städte als auch das Land von der Reform profitieren werden.

Darüber hinaus greift selbstverständlich das Konnexitätsprinzip nach Art. 49 der Landesverfassung.

### **Kommunale Selbstverwaltung**

Gegenwärtig beträgt die Zahl der Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein 215; diese Zahl würde sich durch die Vorgaben der Landesregierung in den Leitlinien auf etwa 160 verringern.

Aufgrund freiwilliger Vereinbarungen hat sich die Zahl der Verwaltungen bereits von 222 reduziert. Bisher hat es folgende Verwaltungszusammenlegungen gegeben:

- Beitritt der Gemeinde Westerrönfeld zum Amt Jevenstedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde) zum 1. Januar 2001
- Zusammenschluss der zuvor dem Amt Fehmarn angehörenden Gemeinden Westfehmar, Landkirchen auf Fehmarn und Bannesdorf auf Fehmarn sowie der amtsfreien Stadt Burg auf Fehmarn zur Stadt Fehmarn (Kreis Ostholstein) zum 1. Januar 2003
- Beitritt der Gemeinde Lägerdorf zum Amt Breitenburg (Kreis Steinburg) zum 1. April 2003
- Beitritt der Gemeinde List zum Amt Landschaft Sylt (Kreis Nordfriesland) zum 1. Januar 2004
- Bildung des Amtes Ostholstein-Mitte aus den Gemeinden der früheren Ämter Schönwalde und Neustadt-Land (Kreis Ostholstein) zum 1. Januar 2005
- Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Wilster und des ihre Verwaltungsgeschäfte fortan mit durchführenden Amtes Wilstermarsch (Kreis Steinburg) zum 1. Juli 2005
- Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen dem Amt Wiedingharde und der seine Verwaltungsgeschäfte fortan mit durchführenden Stadt Niebüll (Kreis Nordfriesland) zum 1. Oktober 2005.

Zum 1. Januar 2006 erfolgt die Bildung des Amtes Trave-Land aus den Gemeinden der bisherigen Ämter Segeberg-Land und Wensin (Kreis Segeberg). Außerdem streben das Amt Eiderstedt und die Stadt Garding ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2006 einen Beitritt der Stadt zum Amt an.

In Anlage 2 zu diesem Bericht ist aufgeführt, welche Verwaltungseinheiten die Mindestgröße von 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zurzeit nicht erreichen.

Entsprechend der Absicht der Landesregierung, bei Verwaltungszusammenschlüssen vorrangig auf das Prinzip der Freiwilligkeit zu setzen, sollen 2005 bis 2007 insgesamt 3,0 Mio. € Fördermittel des Landes bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollen weitere Mittel durch eine Entnahme aus dem Kommunalen Investitionsfonds auf der Grundlage des Entwurfes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes (FAG) zur Verfügung gestellt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung i.H.v. 250.000 € pro Fall durch das Innenministerium ist zunächst ein Grundsatzbeschluss der beteiligten Selbstverwaltungsgremien zum Zusammenschluss. Die Auszahlung erfolgt nach der tatsächlichen Verwaltungszusammenlegung, der bis spätestens Ende 2006 ein verbindlicher Beschluss der betroffenen Kommunen vorangegangen sein muss.

Die Zielvorstellungen müssen dabei den Rahmenbedingungen entsprechen, wie sie in den Leitlinien der Landesregierung (Anlage 1) vorgegeben sind.

Das Ehrenamt wird durch die Verwaltungsstrukturreform ausdrücklich gestärkt. So kann künftig auf leistungsfähigere und professionellere Verwaltungen zurückgegriffen werden. Durch Einsparungen der Ausgaben für den Verwaltungsaufwand soll dem kommunalen Ehrenamt wieder ein größerer Gestaltungsspielraum für die Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben eingeräumt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Amtsordnung liegen die abschließenden Entscheidungen über den Zusammenschluss kreisangehöriger Gemeinden zu Ämtern sowie über die Änderung von Ämtern beim Innenministerium. Diese Entscheidungen erfolgen

nach Möglichkeit auf Grundlage der Vorstellungen der beteiligten Körperschaften. Maßgeblich wird hierbei aber insbesondere die Frage sein, ob die jeweiligen Verwaltungszusammenschlüsse im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sinnvoll und realisierbar sind.

Bei der Bildung gemeinsamer Verwaltungen nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Verwaltungsgemeinschaften) ist eine Mitwirkung des Innenministeriums oder der unteren Kommunalaufsichtsbehörden gesetzlich nicht vorgesehen. Auch insoweit wird jedoch durch die Landräte als untere Kommunalaufsichtsbehörden durch eine aktive Beratung der Gemeinden und Ämter auf die Schaffung zukunftsfähiger kommunaler Verwaltungsstrukturen hingewirkt. Darüber hinaus wird auch das Innenministerium gegenüber den Landräten sowie den Gemeinden und Ämtern bei Fragen in diesem Zusammenhang beratend tätig.

Zur Gewährleistung einer flächendeckenden und einheitlichen Kriterien folgenden Reform hat der Innenminister die Landräte gebeten, bis zum 30. November 2005 in einem Zwischenbericht bzw. endgültig bis zum 31. März 2006 über den Fortgang der Reform der kommunalen Verwaltungen in ihrem Bereich zu berichten. Er hat dabei auch auf die Vorteile einer rechtzeitigen Abstimmung geplanter Maßnahmen mit den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden bzw. dem Innenministerium hingewiesen.

### **Bürgernähe**

Grundsätzlich obliegt es den Selbstverwaltungsgremien der betroffenen Kommunen, ihre Bürgerinnen und Bürger durch rechtzeitige Informationen über mögliche Maßnahmen zur Reform der kommunalen Verwaltung in den Prozess einzubinden.

Gemäß § 16 a Abs. 2 der Gemeindeordnung sollen die Einwohnerinnen und Einwohner „bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde durchgeführt werden, [...] möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnerinnen und Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. [...]“. Ob dies im Einzelfall zum Beispiel im Rahmen einer Einwohnerversammlung oder



durch zusätzliche Berichterstattung in einem amtlichen Mitteilungsblatt erfolgt, wird vor Ort entschieden.

Die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderliche demokratische Legitimation der Kommunalen Verwaltungsregionen wird durch das zur Einrichtung der Kommunalen Verwaltungsregionen erforderliche Gesetz gewährleistet werden. Soweit die Kommunalen Verwaltungsregionen Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrnehmen, werden Sie selbstverständlich mit ehrenamtlichen Entscheidungs- und Kontrollorganen ausgestattet sein. Diese werden so auszugestaltet sein, dass sie ihre Funktion gleichermaßen effizient und ordnungsgemäß wahrnehmen.

- Anlage 1: Leitlinien der Landesregierung vom 28. Juni 2005 zur künftigen kommunalen Struktur
- Anlage 2: Übersicht über die Verwaltungseinheiten unter der Mindestgröße von 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

**Leitlinien zur künftigen kommunalen Struktur****- beschlossen von der Landesregierung am 28. Juni 2005 -**

1. Die Landesregierung beabsichtigt, die Verwaltungen in Schleswig-Holstein
  - auf Landesebene,
  - auf Kreisebene und
  - auf der Ebene der Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände professioneller, bürgernäher und wirtschaftlicher zu gestalten. Hierbei sind nicht mehr hinreichend leistungsfähige Verwaltungen auch unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten abzubauen oder zusammenzulegen. Durch Abbau von Doppelzuständigkeiten auf Landes- und kommunaler Ebene sollen Synergien geschöpft werden. Landesaufgaben sollen mindestens in dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Umfang auf die Kommunen verlagert werden.

Auf der Ebene und in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte werden vier bis fünf Dienstleistungszentren gebildet, die die zur Übernahme von bisherigen Landesaufgaben erforderliche Leistungsfähigkeit aufweisen.

Die Verwaltungen auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden müssen eine Größenordnung erhalten, die unter Nutzung von E-Government in der Lage ist, kompetent und effizient die Dienstleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung von Größenordnungen werden die Erkenntnisse des Landesrechnungshofes zu optimierten Verwaltungsstrukturen einbezogen.

Das Ehrenamt im kommunalen Bereich soll gestärkt werden.

Gesetzlichen Regelungen soll eine Phase freiwilliger und finanziell unterstützter Zusammenlegungen vorangehen.

Die Verwaltungszusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg soll gefördert werden. Neu entstehende Strukturen im Hamburger Umland dürfen

die Entwicklung im übrigen Schleswig-Holstein nicht beeinträchtigen.

## 2. Dienstleistungszentren (DLZ)

Die Dienstleistungszentren werden nach den folgenden Leitlinien gebildet:

- Die den DLZ zugeordneten Einzugsbereiche sollen den tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen (insbesondere Wirtschaft, Arbeiten, Wohnen, Daseinsvorsorge/Infrastruktur, Pendlerbeziehungen) möglichst weitgehend entsprechen.
- Die an Hamburg angrenzenden Kreise der Metropolregion sollen aus strukturpolitischen, verkehrlichen und siedlungsgeografischen Gründen von mindestens zwei DLZ betreut werden.
- Bei der Entscheidung über den jeweiligen Sitz des DLZ soll die Struktur der nachgeordneten Landesbehörden berücksichtigt werden, deren Aufgaben im Wege der Funktionalreform auf die DLZ übergeleitet werden. Dabei sind besonders die staatlichen Umweltämter, die Ämter für ländliche Räume, die Katasterämter, das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie das Landesamt für Natur und Umwelt, soweit es Vollzugsaufgaben wahrnimmt, ins Blickfeld zu nehmen.

DLZ sind einheitliche Einrichtungen, die ihre Aufgaben an mehreren Standorten wahrnehmen können. Daneben soll der Gestaltungsspielraum eröffnet werden, den DLZ auch Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte und ggf. auch des kreisangehörigen Bereichs zu übertragen, soweit sich das als wirtschaftlich darstellt. Vorrangig in die DLZ einzubeziehen sind die mit den übertragenen Landesaufgaben im Zusammenhang stehenden Kreisaufgaben.

- Die DLZ sollen auch geeignet sein, die Aufgaben einer kommunalisierten Regionalplanung zu übernehmen.

- Bei der Errichtung der DLZ sind die Weiterentwicklungen der IT-Strukturen des Landes einzubeziehen.
- Jedes DLZ soll mindestens 450.000 und höchstens 850.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen.

Das Innenministerium wird gebeten, Gespräche mit den Kreisen und kreisfreien Städten aufzunehmen mit der Zielsetzung, einen abgestimmten Vorschlag zur Bildung der Dienstleistungszentren unter Beachtung der vorgenannten Leitlinien zu erreichen und im ersten Quartal 2006 darüber zu berichten.

### 3. Ämter und amtsfreie Gemeinden

Für die Zusammenarbeit der Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden gelten die folgenden Leitlinien:

- Die tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen (insbesondere Wirtschaft, Arbeiten, Wohnen, Daseinsvorsorge/Infrastruktur, Pendlerbeziehungen und Schulstandorte) sind zu berücksichtigen.
- Jede Verwaltungseinheit der Ämter und amtsfreien Gemeinden soll mindestens 8.000 bis 9.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen.
- Im Bereich der Bandbreite von 8.000 bis unter 9.000 Einwohnerinnen und Einwohner kann von einer Bildung größerer Verwaltungseinheiten abgesehen werden, wenn ein besonderer Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der jeweiligen Verwaltungseinheit erbracht wird. Das gilt nicht, soweit angrenzende kleinere Körperschaften von dieser Verwaltungseinheit zukünftig mit zu betreuen sind.
- Die gesetzliche Regelung zur Neuordnung der kommunalen Struktur im kreisangehörigen Bereich soll zum 1. April 2007 in Kraft treten.

Das Innenministerium wird die Landräte bitten, die Landesregierung hierbei aktiv zu unterstützen und dem Innenministerium bis zum 31. März 2006 zu berichten, mit welchem Partner die Körperschaften mit Verwaltungen für unter 9.000 Einwohner jeweils zukünftig eine gemeinsame Verwaltung bilden werden.

**Verwaltungseinheiten unter der Mindestgröße von 8.000 Einwohnern**

<b>Kreis</b>	<b>Einwohnerzahl</b> (Stand: 31.03.2005)
<u>Nordfriesland</u>	
Stadt Bredstedt	5.090
Stadt Garding*	2.702
Gemeinde Leck	7.615
Gemeinde St. Peter-Ording	4.074
Stadt Tönning	5.027
Stadt Wyk auf Föhr	4.392
Amt Amrum	2.269
Amt Bökingharde	6.099
Amt Eiderstedt*	4.908
Amt Föhr-Land	4.224
Amt Friedrichstadt	5.913
Amt Hattstedt	6.357
Amt Karrharde	7.529
Amt Nordstrand	2.305
Amt Pellworm	1.370
Amt Stollberg	6.099
Amt Süderlügum	4.541

\*Der beabsichtigte Verwaltungszusammenschluss von Stadt Garding und Amt Eiderstedt ist dem Innenministerium angezeigt.

Plön

Gemeinde Klausdorf	6.036
Gemeinde Laboe	5.304
Stadt Lütjenburg	5.741
Gemeinde Mönkeberg*	3.647
Gemeinde Raisdorf	7.535
Gemeinde Schönberg (Holstein)	6.503
Gemeinde Schönkirchen*	6.466
Amt Bokhorst	4.670
Amt Selent-Schlesien	6.160
Amt Wankendorf	5.680

\* Der beabsichtigte Verwaltungszusammenschluss der Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen sind dem Innenministerium angezeigt.

Pinneberg

Gemeinde Appen	5.769
Gemeinde Helgoland*	1.414
Amt Haseldorf	4.119
Amt Hörnerkirchen	4.025

\*Aufgrund der besonderen Situation ist die Gemeinde Helgoland nicht betroffen.

Kreis Dithmarschen

Gemeinde Friedrichskoog	2.505
Stadt Marne	6.020
Stadt Meldorf	7.729
Stadt Wesselburen	3.108
Amt KLG Albersdorf	7.796
Amt KLG Büsum	6.950
Amt KLG Eddelak-St. Michaelisdonn	6.559
Amt KLG Hennstedt	6.038

Amt KLG Lunden	5.230
Amt KLG Marne-Land	5.173
Amt KLG Tellingstedt	7.808
Amt KLG Weddingstedt	6.177
Amt KLG Wesselburen	3.127

Kreis Steinburg

Amt Herzhorn	6.491
Amt Hohenlockstedt	7.905

Kreis Segeberg

Gemeinde Boostedt	4.618
Gemeinde Ellerau	5.385
Gemeinde Trappenkamp	5.106
Amt Bornhöved	6.060
Amt Rickling	7.329

Die Bildung des Amtes Trave-Land zum 1. Januar 2006 ist bereits berücksichtigt.

Kreis Schleswig-Flensburg

Stadt Glücksburg (Ostsee)	5.959
Gemeinde Sörup	4.161
Amt Böklund*	5.451
Amt Gelting	6.146
Amt Satrup	5.549
Amt Schuby	6.397
Amt Stapelholm	6.223
Amt Steinbergkirche	6.917



Amt Tolk*	6.274
-----------	-------

\*Die konkreten Verhandlungen der Ämter Böklund und Tolk sind dem Innenministerium angezeigt.

#### Kreis Herzogtum Lauenburg

Amt Aumühle-Wohltorf	5.333
Amt Breitenfelde	5.650
Amt Gudow-Sterley	5.988
Amt Nusse	4.727

#### Kreis Stormarn

Gemeinde Oststeinbek	7.836
Gemeinde Tangstedt	6.229

#### Kreis Ostholstein

Gemeinde Bosau	3.560
Gemeinde Grömitz	7.806
Gemeinde Großenbrode	2.199
Gemeinde Süsel	5.364
Amt Grube	4.304
Amt Lensahn	7.892
Amt Oldenburg-Land	7.273

#### Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gemeinde Bordesholm	7.616
Gemeinde Gettorf	6.502
Gemeinde Hohenwestedt	5.009
Stadt Nortorf	6.411
Gemeinde Schacht-Audorf	4.549

Amt Bordesholm-Land	6.700
Amt Hanerau-Hademarschen	6.749
Amt Hohenwestedt-Land	6.361
Amt Hütten	7.642
Amt Osterrönfeld	7.960
Amt Schlei	6.826
Amt Schwansen	7.113
Amt Windeby	5.106
Amt Wittensee	6.654